



Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Krankengymnasten vom 18. Dezember 1952 S. 1

Verordnung über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG vom 31. Dezember 1952 S. 5

Bekanntmachung über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter vom 24. Dezember 1952 S. 5

Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter vom 7. Januar 1953 S. 6

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz) vom 7. Januar 1953 S. 6

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1952

Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes über Krankengymnasten Vom 18. Dezember 1952

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (GVBl. S. 165) wird zur Ausführung des Gesetzes im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgendes verordnet:

I. Staatlich anerkannte Krankengymnastikschulen.

§ 1

(1) Die Ausbildung von Krankengymnasten (Krankengymnastinnen) findet an staatlichen oder staatlich anerkannten Krankengymnastikschulen statt.

(2) Die staatliche Anerkennung als Krankengymnastikschule wird auf Antrag durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern erteilt.

(3) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, daß

- a) die Schule einer Universitätsklinik angegliedert ist,

- b) die Schule von einem sachverständigen Arzt geleitet wird,

- c) die erforderliche Anzahl von geeigneten Lehrkräften zur Verfügung steht,

- d) die geeigneten erforderlichen Räume sowie das entsprechende Unterrichtsmaterial vorhanden ist.

(4) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn kein öffentliches Interesse vorliegt.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen entfällt oder die Schule überhaupt oder durch Zusatz eine andere Bezeichnung führt, als „Krankengymnastikschule“.

II. Ausbildung.

§ 2

Der Lehrgang dauert 2 Jahre. An ihn schließt sich nach Bestehen der Abschlußprüfung eine mindestens sechsmonatige praktische Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis an.

§ 3

(1) Zweck des Lehrganges ist die Ausbildung für den Beruf des staatlich anerkannten Krankengymnasten im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, insbesondere auf dem Gebiete der physikalischen Heilmethoden, der Krankengymnastik und Massage.

(2) Der Lehrgang soll neben ausreichender theoretischer Unterweisung eine gründliche praktische Ausbildung in diesen Aufgabengebieten umfassen. Der Unterricht ist von dem ärztlichen Leiter der Krankengymnastikschule und von den damit beauftragten Ärzten sowie den krankengymnastischen Lehrkräften zu erteilen.

§ 4

(1) Der theoretischen und praktischen Ausbildung ist nachstehender Plan zugrunde zu legen:

1. Grundzüge der Anatomie und Physiologie;
2. physikalische Therapie;
3. Krankheitslehre aus der Chirurgie, Inneren Medizin, Orthopädie, Neurologie, Pädiatrie und Gynäkologie;
4. ausgewählte Gebiete aus der Psychologie;
5. allgemeine Körperschule (orthopädisches Turnen, rhythmische Gymnastik, Leichtathletik);
6. klinische Gruppengymnastik, Atemgymnastik;
7. Technik der Krankengymnastik und Massage;
8. physikalisch-therapeutische Anwendungen einschließlich Kneipp'scher Verfahren;
9. Verbandstechnik und Erste Hilfe bei Unglücksfällen;
10. praktische Tätigkeit an verschiedenen Klinikbetrieben;

11. Berufslehre (gesetzliche Vorschriften, Verhalten gegen Ärzte und Kranke, Berufungsverfahren, Berufserkrankungen);
12. Einführung in das Kassenabrechnungsverfahren.
(2) Der Unterrichtsstoff ist in einem Lehrplan auf 4 Halbjahre zu verteilen.

§ 5

- (1) Alljährlich beginnt ein neuer Lehrgang.
- (2) Der Unterricht setzt Weihnachten und Ostern je 14 Tage aus. Die praktische Arbeit muß während dieser Zeit von den Schülern (Schülerinnen) im Wechsel fortgeführt werden. Auch während der Sommerferien wechseln die Schüler im praktischen Dienst an den Kliniken ab.

§ 6

- (1) Über die Aufnahme in die Krankengymnastikschule entscheidet die Schulleitung.
- (2) Dem an die Leitung der Krankengymnastikschule zu richtenden Zulassungsgesuch ist beizufügen:
- Nachweis der Vollendung des 18. Lebensjahres; in der Regel sollen die Bewerber das vollendete 35. Lebensjahr nicht überschritten haben;
 - das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der 6. Klasse einer höheren Schule. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus;
 - ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
 - der Nachweis der körperlichen und geistigen Berufstauglichkeit auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses;
 - ein Staatsangehörigkeitsausweis;
 - ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - ein Lichtbild;
 - bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters;
 - Nachweis über sportliche und gymnastische Betätigung; Kenntnisse in der Krankenpflege, Kursive und Maschinenschreiben sind erwünscht.

§ 7

- (1) Die Zahl der Teilnehmer an dem Lehrgang ist beschränkt; sie wird durch den Leiter der Krankengymnastikschule nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten und des Ausbildungszweckes festgelegt.
- (2) Die Aufnahme in den Lehrgang verpflichtet den Schüler zur vollen Teilnahme und zur Entrichtung der festgesetzten Gebühren.
- (3) Das erste Vierteljahr des Lehrganges gilt als Probezeit. Innerhalb der Probezeit können ungeeignete Schüler durch die Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde zum Staatsministerium für Unterricht und Kultus zulässig.

§ 8

- (1) Für den Lehrgang ist eine Aufnahmegebühr von 20.— DM, ein jährliches in monatlichen Raten voranzahlbares Schulgeld von 600.— DM, eine einmalige Gebühr für Unfall- und Haftpflichtversicherung von 6.25 DM, eine einmalige Gebühr für Durchleuchtung der Lungen einschließlich einer Röntgenschirmbildaufnahme in Höhe von 3.— DM und für die Beteiligung am Sport bei der Hochschule für Leibesübungen ein jährlicher Beitrag von 2.— DM zu entrichten. Eine Rückvergütung der Aufnahmegebühr bei Rücktritt von der Teilnahme am Lehrgang findet nicht statt. Zum Schutz vor gegen-

seitiger Ansteckung und um eine Gefährdung der Patienten zu vermeiden, ist zu Beginn und vor Beendigung des Kurses jeder Schüler (Schülerin) im Institut auf latente Tuberkulose der Lungen zu untersuchen.

(2) Bei Austritt aus dem Lehrgang, sei es freiwillig oder auf Veranlassung der Schulleitung, ist das Schulgeld noch für den laufenden Monat zu bezahlen.

(3) Die anfallenden Gebühren und Beiträge einschließlich der Prüfungsgebühren sind bei der Schule einzubezahlen.

III. Prüfung.

§ 9

(1) Am Ende des 1. Ausbildungsjahres findet eine Vorprüfung, am Schluß der Ausbildung die Hauptprüfung statt.

(2) Für die Leistungen sind folgende Noten zu verwenden: 1 (sehr gut), 2 (gut), 3 (befriedigend), 4 (ausreichend), 5 (ungenügend). Zwischennoten sind nicht zulässig. Die Note „sehr gut“ soll nur für sehr weit über dem Durchschnitt liegende Leistungen gegeben werden.

1. Vorprüfung.

§ 10

Die Vorprüfung besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie umfaßt:

- Anatomie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- Physiologie;
- physikalische Therapie (einschl. der Anwendung Kneipp'scher Methoden);
- Technik der Krankengymnastik und Massage;
- Allgemeine Körperschule, und zwar rhythmische Gymnastik, orthopädisches Turnen, Nachweis von Leistungen in der Leichtathletik.

§ 11

(1) Die Vorprüfung wird von den einzelnen Lehrkräften in ihrem jeweiligen Fach unter Vorsitz des Leiters der Schule abgehalten. Für jedes Fach nach § 10 wird eine Note erteilt (§ 9 Abs. 2). Über das Ergebnis der Vorprüfung ist ein Zwischenzeugnis auszustellen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Ablauf der Prüfung und die Notenergebnisse der Kandidaten festgehalten werden.

(2) Die Vorprüfung ist nicht bestanden, wenn in zwei Fächern die Note 4 oder in einem Fach die Note 5 erteilt wird. Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling nach Beginn der Prüfung ohne ausreichenden Grund zurücktritt.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung kann ein Schüler zur Wiederholungsprüfung innerhalb von 6 Wochen zugelassen werden, es sei denn, daß er mindestens in 3 Fächern die Note 4 oder in 2 Fächern die Note 5 erhalten hat. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich nur auf die Fächer, die mit 4 oder 5 benotet wurden.

§ 12

Für die Vorprüfung ist eine Gebühr von 25.— DM vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Bei einer Wiederholungsprüfung beträgt die Gebühr 15.— DM. Die Prüfungsgebühren verbleiben der Krankengymnastikschule. § 16 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

2. Hauptprüfung.

§ 13

(1) Für die Hauptprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Medizinalrefe-

renten der Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgehalten wird, als Vorsitzenden, dem Leiter der Krankengymnastikschule und den Lehrkräften der Schule. Bei Verhinderung des Vorsitzenden hat die Regierung unverzüglich einen anderen fachlich geeigneten Vertreter als Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Die Hauptprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet, der bei Verhinderung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter bestimmt.

§ 14

(1) Die Hauptprüfung findet am Schluß eines Lehrganges statt. Zu einem Prüfungstermin sind in der Regel nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Gegebenenfalls sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Krankengymnastikschule rechtzeitig den Zeitpunkt der Prüfung fest.

§ 15

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Hauptprüfung sind spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin beim Leiter der Krankengymnastikschule mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- a) polizeiliches Führungszeugnis;
- b) Nachweis des Bestehens der Vorprüfung und der regelmäßigen Teilnahme an dem Lehrgang.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn in den beiden Jahresnoten (§ 20 Abs. 2) der Prüfling zweimal die Note 4 oder einmal die Note 5 erhalten hat. In diesem Falle kann die Prüfung frühestens beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Prüflinge, die ihre Zulassung zur Prüfung beantragt haben, sind von der klinischen Arbeit zu befreien.

§ 16

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 30.— DM und ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten. Bei Wiederholung der Prüfung wird die halbe Gebühr erhoben. Die Prüfungsgebühren werden bei Nichtbestehen der Prüfung nicht zurückerstattet.

(2) Bewerber, die spätestens 2 Tage vor Beginn der Prüfung zurücktreten, erhalten $\frac{2}{3}$ der Prüfungsgebühr zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen, so kann die Prüfungsgebühr bis zur vollen Höhe zurückerstattet werden.

(3) Von den Prüfungsgebühren sind die durch die Prüfung entstandenen sachlichen Kosten zu bestreiten. Der Prüfungsvorsitzende und die Prüfer erhalten für ihre besondere Arbeitsleistung eine Entschädigung, die von der Regierung auf Vorschlag des Vorsitzenden und des Leiters der Schule nach dem Einsatz der Prüfer festgesetzt ist.

§ 17

(1) Der Prüfungsvorsitzende lädt die Prüflinge spätestens 2 Wochen vor Beginn des Prüfungsgeschäftes zur Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes, des Tages und der Stunde des Termines der Prüfung.

(2) Wer zur Prüfung ohne ausreichenden Grund nicht erscheint, wird von der Prüfung ausgeschlossen.

§ 18

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf den gesamten Lehrgangsstoff (§ 4). Sie gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Der praktische und mündliche Teil der Prüfung soll jeweils nicht mehr als 4—5 Stunden betragen.

§ 19

- (1) Gegenstand der praktischen Prüfung ist:
- a) Die Anwendung der Krankengymnastik und Massage in den klinischen Hauptfächern: Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie;
 - b) Lehrproben in Gruppenturnen, orthopädischem Gruppenturnen, Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik, Kinder-Säuglingsgymnastik.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind in 2 zwei-stündigen Klausurarbeiten Fragen aus dem Gebiet der Krankengymnastik sowie der physikalischen Therapie zu beantworten. Ferner ist von den in der praktischen Prüfung zugewiesenen Krankheitsfällen ein vom Leiter der Krankengymnastikschule zu bestimmender Krankheitsfall mit Vorgeschichte, Beschreibung des Befundes und der Behandlungsmethode zu bearbeiten.

- (3) Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:
- a) Funktionelle Anatomie sowie Anatomie der inneren Organe und des Nervensystems;
 - b) innere Krankheiten;
 - c) chirurgische Krankheiten;
 - d) orthopädische und Kinderkrankheiten;
 - e) neurologische Krankheiten;
 - f) Frauenkrankheiten und Physiologie der Schwangerschaft und des Wochenbetts.

§ 20

(1) Es werden folgende Fachnoten erteilt:

- a) Je eine Note über die Anwendung der Krankengymnastik und Massage in den klinischen Hauptfächern unter Berücksichtigung der schriftlichen Bearbeitung des Krankheitsfalles;
- b) eine Note über die Lehrprobe im Gruppenturnen unter Berücksichtigung der Lehrprobe während des letzten Ausbildungsjahres;
- c) eine Note über jede Klausurarbeit;
- d) je eine Note über die Gegenstände der mündlichen Prüfung.

(2) Außer den Fachnoten sind Jahresnoten zu erteilen, und zwar:

- a) eine Note über die Leistungen in allgemeiner Körperschule während des letzten Ausbildungsjahres;
- b) eine Note über die Leistung in der praktischen Arbeit an Patienten während des letzten Ausbildungsjahres.

(3) Die Note nach Abs. 2 Buchst. b) ist von den Lehrkräften der Krankengymnastikschule festzustellen und soll weitgehend die charakterlich-psychologische Eignung für den krankengymnastischen Beruf berücksichtigen.

§ 21

(1) Am Schluß der Hauptprüfung werden in einer gemeinsamen Versammlung der Prüfer unter Leitung des Prüfungsvorsitzenden die Gesamtnoten für die Prüflinge festgesetzt und die erforderlichen Entscheidungen und Auflagen beschlossen. Über den Verlauf der Hauptprüfung und über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Gesamtnote wird aus der durch 16 geteilten Summe der einzelnen Noten gebildet.

§ 22

(1) Die Hauptprüfung hat nicht bestanden, wer einmal die Note 5 oder zweimal die Note 4 erhalten hat.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Hauptprüfung ohne einen von dem Prüfungsausschuß als ausreichend anerkannten Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung der in der Hauptprüfung nicht bestandenen Fächer ist nur einmal zulässig; sie kann frühestens 3 Monate nach dem Nichtbestehen der Prüfung erfolgen. Die Wiederholung der Hauptprüfung erstreckt sich nur auf die Fächer, in denen der Prüfling die Note 4 oder 5 erhalten hat. Hat er bei einer der zu erteilenden Jahresnoten die Note 4 erhalten, so kann er die Prüfung frühestens nach 6 Monaten wiederholen.

(4) Prüflinge, die in den Gegenständen des praktischen Teils der Hauptprüfung schlechtere Noten als die Note 2 erhalten haben und während des letzten Ausbildungsjahres durch Krankheit oder sonstige Ausfälle ununterbrochen 4 Wochen von der Ausbildung fern waren, müssen die praktische Arbeit an einer oder mehreren Kliniken in einem Nachpraktikum ableisten, das mindestens 6 Wochen dauert; wer bis 6 Wochen ununterbrochen von der Ausbildung fern war, hat ein Nachpraktikum von mindestens 2 Monaten abzuleisten. Eine ununterbrochene Abwesenheit von mehr als 6 Wochen verpflichtet zu einem Nachpraktikum von mindestens 3 Monaten. Vor Ableistung des Nachpraktikums darf das Prüfungszeugnis nicht ausgehändigt werden. Der Prüfungsausschuß kann Prüflinge ganz oder teilweise vom Nachpraktikum befreien, wenn die Gesamtnote 1 oder 2 ist.

(5) Die Wiederholungsprüfung und das Nachpraktikum müssen innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der Hauptprüfung abgelegt sein.

§ 23

Der Prüfling erhält bei Bestehen der Hauptprüfung ein Prüfungszeugnis (Anlage I), in dem die Gesamtnote aufgeführt ist. Das Prüfungszeugnis enthält den Hinweis, daß zur Ausübung des Krankengymnastikberufes die staatliche Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) erforderlich ist.

§ 24

(1) Die Prüflinge erhalten bei Nichtbestehen der Prüfung auf Antrag die eingereichten Zeugnisse und Unterlagen wieder zurück.

(2) Nach Abschluß der Prüfung legt der Leiter der Krankengymnastikschule die Prüfungsverhandlungen nebst Mitteilung der Gesamtnote der Regierung vor.

IV. Erteilung der staatlichen Anerkennung als Krankengymnast.

§ 25

(1) Die staatliche Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) wird auf Antrag durch die Regierung erteilt, in deren Bereich der Bewerber (die Bewerberin) die Prüfung abgelegt hat.

(2) Dem Antrag ist der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen erfolgreichen Tätigkeit an einer Krankenanstalt oder in einer ärztlichen Praxis nach Ablegung der Prüfung beizufügen.

(3) Über die staatliche Anerkennung wird ein Ausweis nach der Anlage II erteilt. Die Gebühr für die Erteilung des Ausweises beträgt 5.— DM.

V. Wiederholungskurse.

§ 26

(1) Die nach § 8 des Gesetzes durchzuführenden Wiederholungskurse dauern 2 Wochen. Die Festsetzung der Kurse, ihre Ausgestaltung und ihre Durchführung wird von den Regierungen nach Anhörung der Leiter der staatlichen oder staatlich anerkannten Krankengymnastikschulen bestimmt.

(2) Nach Abschluß des Wiederholungskurses hat die Schule ein Gutachten über das theoretische und praktische Können des Betroffenen zu erstatten und sich hierbei zur Frage des Widerrufs der staatlichen Anerkennung zu äußern.

§ 27

(1) Die Kosten der Teilnahme an einem Wiederholungskurs hat der Verpflichtete zu tragen. Als Kursgebühr wird ein Betrag von 20.— DM erhoben, der bei Beginn des Kurses an die Krankengymnastikschule zu entrichten ist.

(2) Über die Teilnahme an dem Wiederholungskurs wird dem Teilnehmer durch den Leiter der Krankengymnastikschule eine Bescheinigung ausgestellt.

VI. Tätigkeitsgebiet der Krankengymnasten.

§ 28

Zum Tätigkeitsgebiet des Krankengymnasten gehören neben der Anwendung der Massage insbesondere die systematische Ausführung, das Ausführenlassen und die elektrische Auslösung von Körperbewegungen zu Heil- und Wiederherstellungszwecken, die Übungsbehandlung, die Lagekorrektur und Funktionstherapie innerer Organe sowie die Gymnastik mit Schwangeren, Wöchnerinnen, Kleinkindern und Gemütskranken. Diese Verrichtungen bedürfen der ärztlichen Anweisung.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 29

(1) Über Anträge von Personen auf Erteilung der staatlichen Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) ohne Ausbildung und Prüfung gem. § 13 Abs. 1 des Gesetzes entscheidet die Regierung, in deren Bezirk der Bewerber (die Bewerberin) seinen (ihren) Wohnsitz hat.

(2) Über die staatliche Anerkennung wird ein Ausweis nach Anlage III erteilt.

§ 30

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Krankengymnastikprüfung gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes sind über die Leitung der Schule an den Prüfungsvorsitzenden bei der Regierung zu richten, der über die Zulassung zur Prüfung entscheidet.

(2) Auf die Prüfung finden die Bestimmungen der §§ 13 ff. dieser Verordnung sinngemäß Anwendung. Bei der Bildung der Gesamtnote ist die Notensumme durch 14 zu teilen.

München, den 18. Dezember 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern
gez. Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage I zu § 23

Prüfungszeugnis

Herr, Frau, geb. am
Fräulein
in, wohnhaft in
hat am 195 . . vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der Regierung von in
die Prüfung in der Krankengymnastik mit der Gesamtnote bestanden.

Das Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Ausübung des Krankengymnastikberufes. Hierzu ist die staatliche Anerkennung als Krankengymnast (Krankengymnastin) erforderlich.

., den 195 .

Der Prüfungsvorsitzende.

Anlage II zu § 25

Ausweis

als staatlich geprüfte(r) und staatlich anerkannte(r) Krankengymnast (Krankengymnastin)

Herr, Frau, geb. am
Fräulein

in, wohnhaft in

der (die, das) vor dem staatlichen Prüfungsausschuß bei der Regierung von

am 195 . . die Prüfung als Krankengymnast (Krankengymnastin) mit der Gesamtnote bestanden hat, erhält hiermit

nach Ableistung einer sechsmonatigen praktischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt (in einer ärztlichen Praxis) gem. § 2 des Gesetzes über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (GVBl. S. 165) den

Ausweis als staatlich geprüfte(r) und staatlich anerkannte(r) Krankengymnast (Krankengymnastin).

Die selbständige Ausübung der Krankengymnastik in freier Pflege bedarf neben dieser staatlichen Anerkennung noch der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die dartun, daß der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises die für den Beruf eines Krankengymnasten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises den für die Ausübung des Berufes erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

Siegel:

., den 195 .

Regierung von

Bemerkung: In den Fällen des § 13 Abs. 2 des Gesetzes bleiben in Abs. 1 des Ausweises die Worte „nach Ableistung einer sechsmonatigen praktischen Tätigkeit an einer Krankenanstalt (in einer ärztlichen Praxis)“ weg.

Anlage III zu § 29

Ausweis

als staatlich anerkannte(r) Krankengymnast (Krankengymnastin)

Herr, Frau, geb. am
Fräulein

in, wohnhaft in

erhält hiermit gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (GVBl. S. 165) den Ausweis als staatlich anerkannte(r) Krankengymnast (Krankengymnastin).

Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die dartun, daß der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises die für den Beruf eines Krankengymnasten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder der Inhaber (die Inhaberin) des Ausweises den für die Ausübung des Berufes erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

Siegel:

., den 195 .

Regierung von

Verordnung

über die Bestimmung der Aufsichtsbehörden im Sinne des § 27 Absatz 1 Satz 1 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG

Vom 31. Dezember 1952

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zu Stellen, die zur Wahrnehmung der in § 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes zu Artikel 131 GG aufgeführten Rechte befugt sind, werden hiermit die obersten Landesbehörden und entsprechend näherer Regelung durch diese die höheren Verwaltungsbehörden bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1952 in Kraft.

München, den 31. Dezember 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Bekanntmachung

über die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter

Vom 24. Dezember 1952

Die Amtsbezirke der Flurbereinigungsämter Ansbach, Krumbach (Schwabens), München und Neuburg a. d. Donau — vgl. Bek. vom 25. Juli 1951 Nr. 6036 r 7 (GVBl. S. 123) — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1953 geändert. Die neue Einteilung dieser Amtsbezirke wird nachstehend bekanntgemacht; zugleich werden die nicht geänderten Amtsbezirke der übrigen Flurbereinigungsämter mit bekanntgegeben.

A

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Ansbach umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Mittelfranken mit Ausnahme der Landkreise Eichstätt, Erlangen, Scheinfeld und der Stadtkreise Eichstätt, Erlangen;
2. die Landkreise Amberg, Nabburg, Neumarkt in d. Opf., Sulzbach-Rosenberg und die Stadtkreise Amberg, Neumarkt i. d. Opf. des Regierungsbezirks Oberpfalz.

B

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts Bamberg umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberfranken;
2. die Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Königshofen i. Gr. des Regierungsbezirks Unterfranken;
3. den Landkreis und den Stadtkreis Erlangen des Regierungsbezirks Mittelfranken;
4. die Landkreise Eschenbach i. d. Opf., Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberveichtach, Tirschenreuth, Vohenstrauß und den Stadtkreis Weiden des Regierungsbezirks Oberpfalz.

C

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts **K r u m b a c h** (Schwaben) umfaßt den Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme der Landkreise Friedberg, Neuburg a. d. Donau und des Stadtkreises Neuburg a. d. D.

D

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts **L a n d a u** a. d. **I s a r** umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Niederbayern mit Ausnahme der Landkreise Kelheim, Mainburg;
2. Die Landkreise Cham, Neunburg vorm Wald, Roding, Waldmünchen des Regierungsbezirks Oberpfalz.

E

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts **M ü n c h e n** umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Oberbayern mit Ausnahme der Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und des Stadtkreises Ingolstadt;
2. den Landkreis Friedberg des Regierungsbezirks Schwaben.

F

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts **N e u b u r g** a. d. **D o n a u** umfaßt:

1. die Landkreise Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen und den Stadtkreis Ingolstadt des Regierungsbezirks Oberbayern;
2. die Landkreise Kelheim, Mainburg des Regierungsbezirks Niederbayern;
3. die Landkreise Beilngries, Burglengenfeld, Parsberg, Regensburg, Riedenburg und die Stadtkreise Regensburg, Schwandorf i. Bay. des Regierungsbezirks Oberpfalz;
4. den Landkreis und den Stadtkreis Eichstätt des Regierungsbezirks Mittelfranken;
5. den Landkreis und den Stadtkreis Neuburg a. d. Donau des Regierungsbezirks Schwaben.

G

Der Amtsbezirk des Flurbereinigungsamts **W ü r z b u r g** umfaßt:

1. den Regierungsbezirk Unterfranken mit Ausnahme der Landkreise Ebern, Haßfurt, Hofheim i. Ufr., Königshofen i. Grabfeld;
2. den Landkreis Scheinfeld des Regierungsbezirks Mittelfranken.

München, den 24. Dezember 1952

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. S c h l ö g l, Staatsminister

Bekanntmachung

über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter

Vom 7. Januar 1953

§ 2 der Bekanntmachung über die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für Beamtenanwärter vom 17. 12. 1951 (GVBl. S. 228) erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1953 folgende Fassung:

„1. Beamtenanwärter, die aus kriegsbedingten, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen erst im vorgeschrittenen Lebensalter das Studium beginnen oder den Vorbereitungsdienst antreten konnten, können bis auf weiteres auf Antrag erhöhte

Unterhaltszuschüsse erhalten. Die unter I § 1 Ziff. 1 genannten Höchstsätze erhöhen sich

- a) um monatlich 10.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 27. Lebensjahr,
- b) um monatlich weitere 30.— DM, insgesamt also um 40.— DM vom Ersten des Monats ab, in dem das 32. Lebensjahr,
- c) um monatlich weitere 20.— DM, insgesamt also um 60.— DM, vom Ersten des Monats ab, in dem das 35. Lebensjahr vollendet wird.

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes können die gleichen Sätze wie unter Ziff. 1 erhalten.

3. Erhalten „überalterte Beamtenanwärter“ einen Beschäftigungsauftrag, so verbleibt es bei den erhöhten Unterhaltszuschüssen, wenn diese die Vergütung bei Beschäftigungsaufträgen (I § 1 Ziff. 2) übersteigen.“

München, den 7. Januar 1953

Bayer. Staatsministerium der Finanzen

I. V. Dr. R i n g e l m a n n, Staatssekretär

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Verwahrungsgesetz)

Vom 7. Januar 1953

Auf Grund des Art. 13 des Gesetzes über die Verwahrung geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 30. April 1952 (GVBl. S. 163) gibt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz bekannt:

1. In Nr. 6 Abs. 2 der Bekanntmachung zur Ausführung des Verwahrungsgesetzes vom 18. September 1952 (GVBl. S. 268) wird „Nr. 4 Abs. 5 und 6“ ersetzt durch „Nr. 4 Abs. 3 und 4“.

2. Um Mißdeutungen hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit im Verfahren nach Art. 11 des Gesetzes vorzubeugen und in teilweiser Abänderung der getroffenen Anordnungen wird Nr. 12 der Ausführungsbekanntmachung vom 18. September 1952 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Leitungen aller Heil- und Pflegeanstalten, Nervenkliniken und Entziehungsanstalten haben unverzüglich die bei ihnen verwahrten, unter Art. 1 des Gesetzes fallenden und weiterhin verwahrungsbedürftigen Personen der für den jeweiligen Wohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Art. 2 des Gesetzes) mitzuteilen. Bereits an die Kreisverwaltungsbehörde des Anstaltssitzes gegebene Mitteilungen sind von dieser an die nach Art. 2 des Gesetzes zuständige Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Mitteilung ist aufzugliedern nach Personen,

- a) die ihrer Unterbringung in der Anstalt schriftlich zugestimmt haben,
- b) deren Unterbringung auf einer schriftlichen Anordnung ihres gesetzlichen Vertreters beruht,
- c) deren Unterbringung von einem Gericht nach § 126 a StPO oder §§ 42 b oder 42 c StGB angeordnet ist,
- d) die auf Grund des Art. 80 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches untergebracht wurden,

e) die aus anderen Gründen in der Anstalt verwahrt werden.

In den Fällen der Buchstaben a, d und e ist der Mitteilung eine Äußerung darüber beizufügen, ob der Anstaltsinsasse mit seiner weiteren Verwahrung einverstanden ist und ob dieser Erklärung eine rechtliche Bedeutung beigemessen werden kann. Ferner ist eine kurze, aber genaue Darstellung der persönlichen Verhältnisse des Verwahrten und der Vorgeschichte der Verwahrung sowie eine von dem behandelnden Anstaltsarzt erstellte und von dem Anstaltsleiter verantwortlich mitgezeichnete gutachtliche Äußerung über die Notwendigkeit der weiteren Verwahrung beizufügen. Die Mitteilung soll sich weiter darauf erstrecken, wo der Verwahrte zur Zeit der Aufnahme in die Anstalt seinen Wohnsitz gehabt hat und ob und in welcher Weise er seine Beziehungen zu diesem Ort aufrechterhalten oder aufgegeben hat.

- (2) Die nach Art. 2 des Gesetzes zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben für alle Personen im Sinne des Abs. 1 Buchstaben a, d und e, die mit ihrer weiteren Verwahrung nicht einverstanden sind oder deren Erklärung eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen werden kann, unverzüglich bei dem nach Art. 2 zuständigen Amtsgericht die Anordnung der weiteren Verwahrung gem. Art. 11 des Gesetzes zu beantragen, wenn diese nach Art. 1 des Gesetzes ge-

boten erscheint. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes mit der Maßgabe, daß das Gesundheitsamt des Anstaltssitzes verpflichtet ist, auf Ersuchen des für den Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamtes die Untersuchung gem. Art. 3 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen. Dem Antrag der Kreisverwaltungsbehörden sind auch die Unterlagen nach vorstehendem Abs. 1 Satz 4 und 5 beizufügen. Die Kreisverwaltungsbehörden haben ferner die unter Abs. 1 Buchstabe b) fallenden Personen dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu melden. Das Vormundschaftsgericht prüft, ob ein Mißbrauch des Aufenthaltsbestimmungsrechts des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

- (3) Ordnet das Gericht die Fortdauer der Verwahrung an, so beginnt mit dieser Entscheidung der Lauf der Frist des Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes.“

München, den 7. Januar 1953

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Druckfehlerberichtigung
zur Verordnung über die Sperrstunde
vom 12. Dezember 1952
(GVBl. S. 313)

In § 1 Abs. 2 Zeile 1 muß es statt „Speisewirtschaften“ heißen „Speiseeiswirtschaften“. Ferner ist der letzte Absatz des § 6 mit „§ 7“ zu überschreiben.

